

Brunnen, 20. März 2019

Sachfremder Langsamverkehr?

Beantwortung KA 4/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 28. Februar 2019 hat Kantonsrat Rudolf Bopp folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Gemäss dem Bericht des Regierungsrates zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben (RRB Nr. 124/2019) wurde eine Finanzierung von «Fahrradwegen ausserhalb des Kantonsstrassennetzes» vom Regierungsrat zur Reduktion des Guthabens in der Strassenkasse verworfen, «weil die spezialfinanzierte Strassenkasse nicht für sachfremde Themen verwendet werden darf».

In § 17 des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben (MfzG) ist festgelegt, dass der Nettoertrag aus den Steuern und Gebühren nach diesem Gesetz «für den Bau und Unterhalt der Strassen» verwendet wird. Aus dieser gesetzlichen Regelung ist nicht ableitbar, dass die Fahrradwege, die einen wichtigen Teil des Strassennetzes darstellen, nicht aus der Strassenkasse finanziert werden dürfen.

Die Strassenkasse wird neben der Motorfahrzeugabgaben auch durch Beiträge des Bundes (Beiträge aus der Mineralölsteuer und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe) finanziert. Es stellt sich daher die Frage, ob in den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (SVAG, MinVG) oder den entsprechenden Verordnungen Einschränkungen zur Verwendung der finanziellen Mittel enthalten sind, die eine finanzielle Beteiligung an der Langsamverkehrsinfrastruktur explizit ausschliessen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche kantonalen Bestimmungen lassen den Regierungsrat zum Schluss kommen, dass eine Finanzierung von «Fahrradwegen ausserhalb des Kantonsstrassennetzes» über die Strassenkasse nicht zulässig ist?

2. Welche Bestimmungen gibt es auf Ebene des Bundes, die eine Verwendung der Mittel aus der Mineralsteuerabgabe und der LSVA für den Langsamverkehr verbieten würden?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus.“

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Ausgangslage

Das Strassengesetz (SRSZ 442.110 § 3) bestimmt, dass der Strassenraum die Fahrbahnen samt Rad- und Gehweg, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr etc. umfasst. In der Strassenverordnung (SRSZ 442.111 § 9) ist geregelt, dass der Kanton für seine Kosten der Radrouten entlang von Kantonsstrassen aufzukommen hat. Während alle Nebenradrouten zulasten der Gemeinden gehen.

Der Kanton plant seine Strassen auf die Bedürfnisse des motorisierten Individualverkehrs (MIV), des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und des Langsamverkehrs (LV für Rad- und Gehwege). In diesem Sinne werden jährlich mehrere Kilometer Strassen unterhalten und bei Bedarf erneuert.

1. Welche kantonalen Bestimmungen lassen den Regierungsrat zum Schluss kommen, dass eine Finanzierung von «Fahrradwegen ausserhalb des Kantonsstrassennetzes» über die Strassenkasse nicht zulässig ist?

Aktuell werden einzig direkt an Kantonsstrassen angrenzende Radrouten über die Strassenrechnung finanziert. Eine gesetzliche Grundlage für die (Mit-)Finanzierung weiterer Radwege oder Bikerouten existiert nicht.

Bei der «Strassenkasse» handelt es sich um eine zweckgebundene Spezialfinanzierung. D.h. die Motorfahrzeugsteuern sind zweckgebunden für den Bau und Unterhalt der Strassen des Kantons zu verwenden (§ 50 Strassengesetz, StraG, SRSZ 442.110).

2. Welche Bestimmungen gibt es auf Ebene des Bundes, die eine Verwendung der Mittel aus der Mineralsteuerabgabe und der LSVA für den Langsamverkehr verbieten würden?

Art. 19 und 19bis Bundesgesetz über eine leistungsunabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, SR 641.81) sind die Kantonsanteile aus der Schwerverkehrsabgabe vorab für den Ausgleich der von den Kantonen getragenen Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, sowie für die Substanzerhaltung der Hauptstrassen in Berggebieten, zu verwenden. Der Kanton Schwyz hat in seiner Spezialfinanzierung (§ 50 StraG) geregelt, dass diese Beiträge des Bundes in die Strassenkasse fliesst und somit zweckgebunden für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen zu verwenden sind.

2.2 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder Kommission Bauten, Strassen und Anlagen; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Verkehrsamt; Tiefbauamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 22. März 2019